

Ulrich Rhode SJ

P. Prof. Dr. Ulrich Rhode SJ, geboren 1965, ist Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main. Seit 2012 ist er Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Fachvertreterinnen und Fachvertreter Kirchenrecht (AGKR).



Ulrich Rhode SJ

Die Beziehung zwischen einer Ordensgemeinschaft und ihrem zivilen Rechtsträger

1. Einführung

Rechtsfähigkeit nach kirchlichem Recht und Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht sind nicht identisch. Im kirchlichen Rechtsbereich ist jede Ordensgemeinschaft, sobald sie kanonisch errichtet ist, auch rechtsfähig: Der Status von juristischen Personen des kanonischen Rechts kommt sowohl dem Institut des geweihten Lebens als ganzem zu (bzw. der Gesellschaft des apostolischen Lebens als ganzer) als auch den Provinzen, wo es solche gibt, als auch den einzelnen Niederlassungen (c. 634 § 1 CIC). Dass eine Ordensgemeinschaft im kirchlichen Rechtsbereich existiert, bringt aber nicht automatisch die Rechtsfähigkeit im staatlichen Rechtsbereich mit sich. Vielmehr ist, um auch im staatlichen Rechtsbereich rechtsfähig

zu sein, zusätzlich zu der kirchlichen Errichtung ein weiterer Schritt erforderlich. Fast alle heute in Deutschland bestehenden Ordensgemeinschaften haben irgendwann in ihrer Geschichte einen solchen Schritt gesetzt, um die staatliche Rechtsfähigkeit zu erlangen.

Als Voraussetzung für die Anerkennung der staatlichen Rechtsfähigkeit verlangt der Staat Klarheit hinsichtlich der Struktur der anzuerkennenden juristischen Person. Das BGB spricht in diesem Zusammenhang von der „Verfassung“ der juristischen Person.¹ Der Staat möchte das Dokument kennen, in dem die Strukturen der juristischen Person beschrieben sind. Vor allem möchte er wissen, welche Organe sie hat und wem die rechtliche Vertretung zukommt. Dabei sind zwei Modelle zu unterscheiden, nämlich (1) die Identität

der Verfassung nach kirchlichem und nach staatlichem Recht und (2) zwei unterschiedliche Verfassungen.

Im ersten Modell beschreiben die für den kirchlichen Rechtsbereich geschaffenen Konstitutionen zugleich auch die Verfassung der vom staatlichen Recht anerkannten juristischen Person. Dabei ist es für dieses Modell unerheblich, ob das betreffende kirchliche Dokument mit dem Ausdruck „Konstitutionen“ oder „Regel“ oder „Satzung“ oder noch einem anderen Ausdruck bezeichnet wird. Entscheidend ist für dieses erste Modell, dass ein und dasselbe Dokument die Verfassung nach kirchlichem und nach staatlichem Recht beschreibt. Deutschland gehört zu den wenigen Staaten der Erde, in denen kirchliche juristische Personen von diesem Modell Gebrauch machen können.

Was die in Deutschland bestehenden Ordensgemeinschaften betrifft, ist das Modell der Identität der Verfassung nach staatlichem und kirchlichem Recht im Wesentlichen auf diejenigen Ordensgemeinschaften beschränkt, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen (d. h. die „den Körperschaftsstatus besitzen“). Den Ordensgemeinschaften, die schon 1919 beim Erlassen der Weimarer Reichsverfassung diesen Status hatten, blieb er seitdem erhalten.² Anderen Ordensgemeinschaften ist es seitdem – von Ausnahmen abgesehen – nur noch in Bayern möglich, diesen Status zu bekommen. Bei den älteren Ordensgemeinschaften mit Körperschaftsstatus besteht neben den kirchlichen Konstitutionen überhaupt keine Satzung für den staatlichen Rechtsbereich. Bei den jüngeren Ordensgemeinschaften mit Körperschaftsstatus gibt es zwar in der

Regel eine kurze Satzung für den staatlichen Rechtsbereich; diese Satzung verweist aber, was die Struktur der Gemeinschaft angeht, einfach auf die kirchlichen Konstitutionen. Auch im Falle einer solchen zusätzlichen kleinen staatlichen Satzung ist also eine Identität der Verfassung nach kirchlichem und staatlichem Recht gegeben.

Das voranstehend über den Körperschaftsstatus Gesagte bedeutet nicht, dass für das erste Modell, die Identität von kirchlicher und staatlicher Verfassung, überhaupt nur die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Frage käme. Im Prinzip kommen dafür auch andere Rechtsformen in Frage. Zum Beispiel besteht eine Identität der Verfassung nach kirchlichem und staatlichem Recht häufig bei kirchlichen Vereinen. Es kommt häufig vor, dass ein kirchlicher Verein aufgrund ein und derselben Satzung sowohl als Verein nach kanonischem Recht als auch als eingetragener Verein nach staatlichem Recht anerkannt ist. Im Prinzip könnte auch eine Ordensgemeinschaft versuchen, ein und dasselbe Dokument zu verwenden für die Konstitutionen im kirchlichen Rechtsbereich und für die Satzung eines eingetragenen Vereins im staatlichen Rechtsbereich.³ In der Praxis wird das aber kaum gelingen, weil die Kirche an die Konstitutionen von Ordensgemeinschaften andere Anforderungen stellt, als sie der deutsche Staat an eingetragene Vereine stellt.

Bei allen Ordensgemeinschaften, die dieses erste Modell der Identität der Verfassung verwirklichen, lässt sich formulieren, dass die Ordensgemeinschaft selbst über Rechtsfähigkeit im staatlichen Rechtsbereich verfügt. Man würde nicht sagen, dass die Ordensgemeinschaft ei-



nen zivilen Rechtsträger „besitzt“. Diese Formulierung kennzeichnet vielmehr das zweite Modell, das heißt das Modell, in dem die Verfassungen nach kirchlichem und staatlichem Recht voneinander verschieden sind. In diesem Modell gibt es notwendigerweise zwei unterschiedliche Dokumente, aus denen auch zwei unterschiedliche Verfassungen hervorgehen. Die beiden Verfassungen mögen ähnlich sein; sie sind aber nicht identisch. In den meisten Staaten der Erde steht allen juristischen Personen der Kirche nur dieser zweite Weg offen, auch den Bistümern, Pfarreien usw. Die meisten Staaten sind nämlich nicht bereit, die in kirchlichen Dokumenten festgelegte Struktur einfach eins zu eins als Verfassung einer juristischen Person im staatlichen Rechtsbereich anzuerkennen. In solchen Staaten stehen also auch Bistümer, Pfarreien usw. vor der Frage, welche Rechtsform sie im staatlichen Rechtsbereich annehmen wollen und wie sie diese Rechtsform näher gestalten.⁴ Vor dieser Frage standen in Deutschland auch alle Ordensgemeinschaften, die vom Staat nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind und die sich deswegen, um im staatlichen Bereich Rechtsfähigkeit zu erlangen, einen zivilen Rechtsträger geschaffen haben. Da in diesem Fall die Ordensgemeinschaft und ihr ziviler Rechtsträger nicht miteinander identisch sind, kann man die Frage stellen, wie die Beziehung zwischen beiden beschrieben werden kann. Um diese Frage geht es in dem vorliegenden Beitrag. Häufig kommt es vor, dass eine Ordensgemeinschaft ein und denselben zivilen Rechtsträger sowohl für sich selbst besitzt als auch für bestimmte Unternehmungen, z. B. für eine soziale Einrich-

tung, einen Wirtschaftsbetrieb usw. Solche „gemischten“ Rechtsträger sind von den nachstehenden Darlegungen mit erfasst, denn dabei hat die juristische Person des staatlichen Rechts zumindest unter anderem die Funktion, ziviler Rechtsträger der Ordensgemeinschaft zu sein. Nicht von den nachstehenden Darlegungen erfasst sind demgegenüber die „Ausgliederungen“ oder „Ausgründungen“ solcher Unternehmungen, d. h. diejenigen Fälle, in denen eine Ordensgemeinschaft einen zivilen Rechtsträger nicht für sich selbst, sondern ausschließlich für solche Unternehmungen gründet.⁵

2. Statistik

Da die meisten in Deutschland vertretenen Ordensgemeinschaften Mitglied im „Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands e. V.“ sind und bei ihrem Beitritt zum Solidarwerk um Angaben zu ihrer Rechtsform gebeten worden waren, ergibt sich aus dem Mitgliederverzeichnis des Solidarwerks ein einigermaßen zuverlässiges Bild der gegenwärtigen Situation. Demnach hatten nach dem Stand vom September 2013 von den 297 Mitgliedern des Solidarwerks 98, also etwa ein Drittel, als Rechtsform den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts angegeben. Von den übrigen 199 Mitgliedern erklärten 181, dass sie einen zivilen Rechtsträger besaßen. Dabei handelte es sich in der großen Mehrzahl, in 168 Fällen, um eingetragene Vereine, in vier Fällen um GmbHs, in einem Fall um eine Stiftung und in acht Fällen um sonstige Rechtsformen. Bei den übrigen 18 Mitgliedern des Solidarwerks lagen keine Angaben über einen Rechtsträger

vor. Im Ergebnis kann man davon ausgehen, dass in Deutschland etwas mehr als 60 Prozent der Ordensgemeinschaften einen zivilen Rechtsträger besitzen.

3. Anforderungen des kanonischen Rechts an den zivilen Rechtsträger

Im Codex des kanonischen Rechts werden die zivilen Rechtsträger kirchlicher juristischer Personen nicht ausdrücklich erwähnt.⁶ Der Sache nach kommt dieses Thema aber im kirchlichen Vermögensrecht zur Sprache. Denn bei dem Vermögen des zivilen Rechtsträgers handelt es sich aus der Sicht des kanonischen Rechts um Kirchenvermögen, auf das die betreffenden Bestimmungen des Codex Anwendung finden. Zu den Verpflichtungen aller kirchlichen Vermögensverwalter gehört nach c. 1284 § 2, 2° CIC die Aufgabe, dafür zu sorgen, „dass das Eigentum an dem Kirchenvermögen auf nach weltlichem Recht gültige Weise gesichert wird.“ Aus dieser kurzen Anforderung ergeben sich weitreichende Konsequenzen. Das soll im Folgenden im Hinblick auf die zivilen Rechtsträger von Ordensgemeinschaften entfaltet werden.

3.1 Ebenen, auf denen zivile

Rechtsträger geschaffen werden
Ordensgemeinschaften besitzen auf ihren verschiedenen Ebenen mehrere juristische Personen des kanonischen Rechts – die Gemeinschaft als ganze, die Provinz, die einzelnen Niederlassungen. Trotzdem werden die Ordensgemeinschaften vom kanonischen Recht, was die Vermögensverhältnisse angeht, als Einheit gesehen. Das zeigt sich daran, dass die Übertragung von Vermögen von einer juristischen Person des kano-

nischen Rechts auf eine andere innerhalb derselben Ordensgemeinschaft im kirchlichen Rechtsbereich nicht als Veräußerung angesehen wird. Für die Sicherung des Vermögens mit Hilfe ziviler Rechtsträger gemäß c. 1284 CIC bedeutet das: Es ist nach kanonischem Recht zulässig, dass das Vermögen einer juristischen Person des kanonischen Rechts im zivilen Rechtsbereich auf einer anderen Ebene gesichert wird. Zum Beispiel ist es zulässig, dass in einer Ordensgemeinschaft mit zentralisierter Leitungsstruktur das Vermögen mehrerer Niederlassungen ein und demselben zivilen Rechtsträger gehört, der auf der Ebene der Provinz angesiedelt ist.⁷

3.2 Wahl der Rechtsform

Für die Wahl der zivilen Rechtsform von Ordensgemeinschaften macht das kanonische Recht keine Vorgaben. In dieser Hinsicht Vorgaben zu machen, wäre auch kaum möglich, da die rechtliche Situation von Staat zu Staat verschieden ist. Im Prinzip ist also jede Rechtsform zulässig, die die in c. 1284 CIC verlangte Sicherheit gewährleisten kann. Als Rechtsform des zivilen Rechtsträgers einer Ordensgemeinschaft ist also nicht nur der eingetragene Verein zulässig, sondern auch die GmbH, die Stiftung, die Aktiengesellschaft, usw.⁸ Die oben in Abschnitt 2 angeführte Statistik zeigt, dass die meisten Ordensgemeinschaften sich unter den verschiedenen Rechtsformen, die das deutsche Recht anbietet, für die des eingetragenen Vereins entschieden haben. Auch die deutsche Fachliteratur ist sich seit langem einig, dass unter den zivilen Rechtsformen für Ordensgemeinschaften die des e. V. in der Regel die geeignetste ist.⁹

3.3 Gestaltung der Satzung

Die Satzung des zivilen Rechtsträgers ist die Schnittstelle zwischen kanonischem und staatlichem Recht.¹⁰ Nur durch die Satzung des zivilen Rechtsträgers kann sichergestellt werden, dass die Bestimmungen des kanonischen Rechts über das Vermögen einer juristischen Person des kanonischen Rechts auch im staatlichen Rechtsbereich durchsetzbar bleiben. Nach § 25 BGB wird die Verfassung eines eingetragenen Vereins durch die Vereinssatzung bestimmt. Entsprechendes gilt für die anderen zivilen Rechtsformen. Um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des kanonischen Rechts über den Umgang mit dem Ordensvermögen auch im staatlichen Rechtsbereich durchsetzbar sind, muss man also diese Bestimmungen des kanonischen Rechts, jedenfalls was ihre wesentlichen Inhalte angeht, in die Satzung des zivilen Rechtsträgers übernehmen. Dass solche Bestimmungen in ausreichend klarer und sicherer Weise in der Satzung vorhanden sind, sollte nicht nur beim erstmaligen Abfassen der Satzung des zivilen Rechtsträgers beachtet, sondern auch anlässlich späterer Satzungsänderungen des zivilen Rechtsträgers erneut überprüft werden.

Die wichtigsten Aspekte, die bei der Gestaltung der Satzung Beachtung verdienen, sind: die Festlegung des Zweckes des Rechtsträgers, die Besetzung seiner Organe, die Verankerung von Genehmigungsvorbehalten in der Satzung sowie Bestimmungen darüber, was mit dem Vermögen geschieht, wenn der zivile Rechtsträger erlischt. Die von c. 1284 CIC geforderte Sicherung des Vermögens verlangt, dass diejenigen, die nach kanonischem Recht über das

Vermögen der Ordensgemeinschaft verfügen können, d. h. die Oberen und ggf. die Kapitel, auch über den zivilen Rechtsträger eine entsprechende Verfügungsgewalt besitzen. Umgekehrt muss sichergestellt sein, dass nicht etwa Dritte gegen den Willen der zuständigen Oberen bzw. Kapitel über das Vermögen des Rechtsträgers verfügen können.

3.4 Ausgliederungen

Die Verpflichtung zur Sicherung des Vermögens der Ordensgemeinschaft kann es nötig machen, bestimmte Unternehmungen aus dem Rechtsträger der Ordensgemeinschaft auszugliedern, um eine Haftung der Ordensgemeinschaft für diese Unternehmungen auszuschließen. Die Ausgliederung kann auf unterschiedliche Weise erfolgen¹¹: Eine Möglichkeit ist, dass der ausgegliederte Rechtsträger Teil des Vermögens der Ordensgemeinschaft bleibt, so dass es sich also weiterhin um Kirchenvermögen handelt. Die andere Möglichkeit ist, dass der ausgegliederte Rechtsträger nicht mehr zum Vermögen der Ordensgemeinschaft gehört. In diesem Fall sind, falls die Ordensgemeinschaft dafür in ihr Stammvermögen eingreifen will, auf die Ausgliederung die Bestimmungen des kanonischen Rechts über Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Schlechterstellungsgeschäfte zu beachten.

3.5 Rechtsträger aussterbender Gemeinschaften

Besondere Schwierigkeiten können sich bei der Sicherung des Vermögens ergeben, falls eine Ordensgemeinschaft nur noch sehr wenige Mitglieder hat. Zu den Schwierigkeiten gehört in solchen Fällen das Fehlen von geeigneten Per-

sonen zur Besetzung der Organe des Rechtsträgers und damit das Fehlen der nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verwaltung des Rechtsträgers. Andererseits ist gerade in solchen Situationen besondere Vorsicht geboten, um einen Verlust des Vermögens der Ordensgemeinschaft zu verhindern. Gegen diese Gefahr muss rechtzeitig vorgesorgt werden, das heißt, solange die Organe des Rechtsträgers noch mit handlungsfähigen Personen besetzt sind. Die Entscheidung über die Zukunft des zivilen Rechtsträgers einer aussterbenden Gemeinschaft wird sich daran orientieren, wie überhaupt für die letzten noch lebenden Mitglieder der Gemeinschaft gesorgt werden soll. Wenn diese Mitglieder beispielsweise von einer anderen Ordensgemeinschaft mit versorgt werden, kann es sich nahelegen, einige Vertreter der aufnehmenden Gemeinschaft zu Mitgliedern des betreffenden zivilen Rechtsträgers zu machen.

4. Beispiel: Gestaltung der Satzung eines e. V.

4.1 Selbstbestimmungsrecht der Kirche als Freiraum

Bei der Gestaltung der Satzung eines e. V., der als Rechtsträger einer Ordensgemeinschaft dienen soll, wirkt sich günstig aus, dass sich ein solcher Verein auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Sinne von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV berufen kann. Der Verein ist zwar keine Religionsgemeinschaft wie die Kirche als ganze. Er kann aber als „religiöser Verein“ vom Selbstbestimmungsrecht der Kirche Gebrauch machen. Daraus folgt, dass er sich im Hinblick auf die Vereinigungsfreiheit und die Vereinsautonomie nicht

an alle Anforderungen zu halten braucht, die der deutsche Staat an gewöhnliche Vereine stellt.¹² Insbesondere kann ein solcher Verein seine Vereinsautonomie auch in der Weise verwirklichen, dass er sein Selbstverwaltungsrecht zugunsten der Einordnung in eine größere Gemeinschaft beschränkt. Was das konkret bedeutet, ist allerdings nicht näher gesetzlich festgelegt. Ungewöhnliche Abweichungen von den allgemeinen Vorgaben des Vereinsrechts sind deswegen riskant. Ob solche Abweichungen Bestand haben, hängt im Konfliktfall letztlich davon ab, wie die staatlichen Gerichte entscheiden, und das ist möglicherweise kaum vorhersehbar.

4.2 Vereinszweck

Die Satzung eines e. V., der als ziviler Rechtsträger einer Ordensgemeinschaft dienen soll, sollte diesen Zweck ausdrücklich beim Namen nennen, ggf. unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus der gewünschten Anerkennung als gemeinnützig ergeben. Es stellt eine wichtige Sicherung gegen eine Zweckentfremdung des Vermögens dar, wenn der Zweck, ziviler Rechtsträger der Ordensgemeinschaft zu sein, in der Satzung verankert ist.

4.3 Vereinsmitgliedschaft

Die Satzung des e. V. muss Auskunft darüber geben, wie man die Mitgliedschaft erwirbt und wie man sie wieder verliert. Dabei wird es vermutlich nicht möglich sein, dass sich die Mitgliedschaft einfach aus einer Verweisung auf die Mitgliedschaft in der Ordensgemeinschaft nach kanonischem Recht ableitet. Die Bestimmungen des kanonischen Rechts über Austritt und Entlas-

sung aus Ordensgemeinschaften passen nämlich nicht zu den Anforderungen des deutschen Rechts an die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft in Vereinen. Es stellt sich also zwangsläufig die Frage, welches die Mitglieder des eingetragenen Vereins sein sollen.

Allgemein gesprochen, bieten sich zwei Lösungen an: Die eine Möglichkeit besteht darin, je nach Ebene, auf der der zivile Rechtsträger geschaffen wird, alle Mitglieder des General- oder Provinzkapitels, bzw. auf der Ebene der einzelnen Niederlassung alle Mitglieder der Hausgemeinschaft oder des Klosterkapitels zu Mitgliedern des e. V. zu machen. Die andere Möglichkeit besteht darin, die Mitgliedschaft auf bestimmte Amtsträger zu beschränken, z. B. Obere, Ökonomen und Räte. Grundsätzlich erscheint beides möglich. Bei der Entscheidung sollte die Leitungsstruktur der Ordensgemeinschaft nach kirchlichem Recht berücksichtigt werden. Bei eher demokratisch strukturierten Gemeinschaften kann es sich nahelegen, dass alle Mitglieder der Hausgemeinschaft bzw. des Kapitels auch Mitglieder des e. V. sind. Bei eher monarchisch strukturierten Gemeinschaften kann es sich eher nahelegen, dass der e. V. aus bestimmten Amtsträgern besteht. In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, dass der e. V. nicht nur ganz wenige Mitglieder hat, um die Möglichkeit auszuschließen, dass das Vermögen der Ordensgemeinschaft in die Hände von ganz wenigen Mitgliedern gelangt, die im ungünstigsten Fall der Gemeinschaft gegenüber eines Tages nicht mehr loyal sind.

Die Mitgliedschaft von Personen, die nicht der Ordensgemeinschaft angehören, sollte ausgeschlossen sein, um zu verhindern, dass die Ordensgemein-

schaft die Verfügungsgewalt über den e. V. an Nichtmitglieder verliert.¹³ Aus diesem Grund sollte die Satzung auch vorsehen, dass die Mitgliedschaft im e. V. endet, falls ein Mitglied aus der Ordensgemeinschaft ausscheidet.

Autoreninfo

Siehe gedruckte Ausgabe.

Die Frage der Mitgliedschaft in der Ordensgemeinschaft ist zu unterscheiden von der Frage einer Beteiligung an der Verwaltung des Vermögens. Eine solche Beteiligung, etwa von professionellen Fachleuten, kann in vielen Fällen sinnvoll und sogar notwendig sein. Für die rechtliche Gestaltung einer solchen Beteiligung von Nichtmitgliedern, eignet sich aber nicht deren Vereinsbeitritt, sondern die Erteilung von Vollmachten. Ebenso ist die Mitgliedschaft im Verein kein geeignetes Instrument, um Aufsichtsrechte übergeordneter Autoritäten in der Satzung zu verankern.

4.4 Vorstand und rechtliche Vertretung

Nach kanonischem Recht liegt die rechtliche Vertretung einer juristischen Person des kanonischen Rechts im Regelfall bei demjenigen, der diese Person unmittelbar leitet (c. 1279 § 1 CIC). Im Falle von Ordensgemeinschaften ist das der Obere. Damit er diese vom kanonischen Recht vorgesehene Rechtsstellung auch im staatlichen Rechtsbereich ausüben kann, sollte er kraft Amtes der

Vorstandsvorsitzende des e. V. sein. Das deutsche Vereinsrecht lässt diese Möglichkeit zu.¹⁴ Damit die Möglichkeit, den Verein zu vertreten, auch dann gewährleistet bleibt, wenn der Obere verhindert ist oder aus dem Amt ausscheidet, sollten außer dem Oberen noch weitere Ordensmitglieder zum Vorstand gehören.

4.5 Geschäftsführer

Viele Vereinssatzungen sehen das Amt eines Geschäftsführers vor, der nicht Mitglied des Vorstands ist. Inwieweit der Geschäftsführer eine Vertretungsmacht nach außen besitzt, kann entweder in der Satzung selbst oder in einer durch die Satzung vorgesehenen Geschäftsordnung festgelegt werden. Nicht möglich ist nach staatlichem Recht eine Generalvollmacht, durch die ein Geschäftsführer, der nicht dem Vorstand angehört, den Verein genauso umfassend vertreten könnte wie ein Vorstandsmitglied.

Die Rechtsstellung eines nicht in vollem Umfang vertretungsberechtigten Geschäftsführers passt gut zu der vom kanonischen Recht verlangten Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung (vgl. c. 638 §§ 1–2 CIC). Es legt sich also nahe, die Rechtsstellung des Geschäftsführers so zu bestimmen, dass er Handlungen der ordentlichen Verwaltung selbständig vornehmen kann und für Handlungen der außerordentlichen Verwaltung eine Bevollmächtigung seitens des Oberen benötigt.¹⁵ Dabei muss natürlich genau bestimmt werden, welche Handlungen den Bereich der ordentlichen Verwaltung übersteigen und folglich als außerordentliche Verwaltung gelten.

Ob die Funktion des Geschäftsführers dem Ökonom der Ordensgemeinschaft

übertragen werden soll oder einem Nichtordensmitglied, sollte nicht in der Satzung festgelegt werden. Indem man diese Frage in der Satzung offen lässt, bewahrt man sich eine größere Flexibilität. Klar ist jedenfalls, dass nach kanonischem Recht zumindest auf der Ebene der gesamten Ordensgemeinschaft und auf der Ebene der Provinz ein Ökonom bestellt werden muss, der vom jeweiligen Oberen verschieden ist (c. 636 § 1 CIC). Wenn sich eine Ordensgemeinschaft entscheidet, ein Nichtordensmitglied zum Geschäftsführer des zivilen Rechtsträgers zu machen, legt es sich nahe, den Ökonomen zu einem Mitglied des Vorstands zu machen, um zumindest annäherungsweise die kirchenrechtliche Situation widerzuspiegeln.

4.6 Aufsichtsrechte: Verwaltungsrat und Genehmigungsvorbehalte

Die Satzung eines e. V. eignet sich auch dazu, sicherzustellen, dass die im kirchlichen Recht vorgesehenen Aufsichtsrechte auch im staatlichen Rechtsbereich beachtet werden. Bei gewöhnlichen eingetragenen Vereinen würde die Verankerung solcher Aufsichtsrechte in der Satzung möglicherweise der vom staatlichen Recht geforderten Vereinsautonomie widersprechen. Bei religiösen Vereinen ist eine solche Selbstbeschränkung ihres Selbstverwaltungsrechts jedoch von der Rechtsprechung als zulässig anerkannt.¹⁶ Aufsichtsrechte können übergeordneten Organen innerhalb der Ordensgemeinschaft oder kirchlichen Autoritäten außerhalb der Ordensgemeinschaft zukommen. Aufsichtsrechte können sich dabei aus dem gesamt-kirchlichen Recht ergeben oder aus dem Eigenrecht der Ordensgemeinschaft. Die Verankerung von Aufsichtsrechten in

der Vereinssatzung kann dadurch geschehen, dass ein besonderes Vereinsorgan, wie ein Verwaltungsrat, geschaffen wird, ohne dessen Genehmigung bestimmte Handlungen nicht wirksam erfolgen können. Sie kann aber auch dadurch geschehen, dass die Wirksamkeit bestimmter Handlungen von der Genehmigung durch Autoritäten abhängig ist, die außerhalb des Vereins angesiedelt sind. Zu den Handlungen, für die Genehmigungsvorbehalte sinnvoll sind, gehören insbesondere Veräußerungen und vergleichbare Schlechterstellungsgeschäfte (vgl. c. 638 §§ 3–4 CIC), Änderungen der Vereinssatzung oder des Vereinszwecks sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins. C. 1295 CIC verlangt, die Bestimmungen über Veräußerungen und vergleichbare Schlechterstellungsgeschäfte in die Statuten der juristischen Personen aufzunehmen. Streng genommen bezieht sich diese Forderung zwar auf die kanonischen Statuten. Es liegt aber nahe, sie auch in der Satzung von zivilen Rechtsträgern umzusetzen. Die Übernahme solcher Aufsichtsrechte in die Satzung des e. V. kann nach staatlichem Recht nicht in Form einer dynamischen Verweisung geschehen, d. h. in Form einer Verweisung, die durch eine zusammenfassende Klausel die im jeweils geltenden kanonischen Recht bestehenden Erfordernisse in die Satzung einbezieht.¹⁷ Das deutsche Recht verlangt vielmehr aus Gründen der Rechtssicherheit, dass die Verfassung eines e. V. vollständig aus der bei Gericht hinterlegten Satzung hervorgehen muss. Eine zusammenfassende statische Verweisung ist zulässig, würde es aber notwendig machen, zusammen mit der Satzung auch den Wortlaut der Rege-

lungen bei Gericht zu hinterlegen, auf die verwiesen wird. Angesichts dessen wird es sich eher nahelegen, die einzelnen rechtlichen Erfordernisse für Veräußerungen ausdrücklich in die Satzung zu übernehmen.

Aufsichtsrechte, die im kanonischen Recht nicht vorgesehen sind, sollten auch in die Satzung des zivilen Rechtsträgers nicht eingefügt werden. Das gilt insbesondere für weiterreichende Aufsichtsrechte ordensexterner Autoritäten. Zu einer Aufnahme solcher weiterreichenden Aufsichtsrechte in die Satzung besteht kein Anlass; im Gegenteil: Zu der von c. 1284 CIC geforderten Sicherung des Vermögens gehört auch die Sicherung gegen einen unberechtigten Zugriff kirchlicher Autoritäten auf das Vereinsvermögen.

4.7 Auflösung des Vereins

Die Satzung muss Vorsorge treffen, wem das Vermögen des Vereins bei dessen Auflösung zufällt. Dabei ist zu bedenken, dass es – im Rahmen der Vorgaben des kanonischen Rechts – in die Zuständigkeit der Ordensgemeinschaft fällt, über den Vermögensanfall zu bestimmen. Nur wenn es um das Erlöschen der gesamten Ordensgemeinschaft geht, liegt diese Zuständigkeit beim Apostolischen Stuhl (c. 584 CIC).

5. Verlust der Verfügungsgewalt

Im ungünstigsten Fall kann ein ziviler Rechtsträger von Anfang an oder im Laufe der Zeit so gestaltet sein, dass die Ordensgemeinschaft die Verfügungsgewalt darüber verliert, d. h. dass die Oberen und Kapitel der Gemeinschaft ihre auf den Rechtsträger bezogenen Ent-

scheidungen nicht mehr durchsetzen können. Ein solcher Verlust der Verfügungsgewalt tritt streng genommen nicht erst dann ein, wenn der Zugriff auf den Rechtsträger und sein Vermögen faktisch verloren gegangen ist, sondern bereits dann, wenn die Möglichkeit dieses Zugriffs vom Wohlwollen Dritter abhängig ist, deren wohlwollendes Verhalten rechtlich nicht erzwungen werden kann. Ein solcher Verlust der Verfügungsgewalt erscheint vor allem dann möglich, wenn als Vereinsmitglieder oder als Mitglieder der Vereinsorgane Personen zugelassen werden, die nicht Mitglieder der Ordensgemeinschaft sind. Gegenüber Ordensmitgliedern haben die Oberen wegen der Verpflichtung auf den evangelischen Rat des Gehorsams weitreichende Einflussmöglichkeiten. Demgegenüber sind die Möglichkeiten, Nichtmitglieder dazu zu zwingen, entsprechend den Entscheidungen der Oberen zu handeln, sehr begrenzt. Der zivile Rechtsträger als solcher ist keine juristische Person des kanonischen Rechts, hat im kirchlichen Rechtsbereich also keine Rechte und Pflichten. Zwangsmaßnahmen, die das kanonische Recht bereit hält, können daher nicht gegen den zivilen Rechtsträger als solchen eingesetzt werden, sondern nur gegen die Personen, die für den zivilen Rechtsträger handeln. Und auch das ist nur möglich unter der Voraussetzung, dass diese Personen katholisch sind. Die Zwangsmaßnahmen, die das kanonische Recht dabei gegenüber Nichtordensmitgliedern zur Verfügung stellt, also irgendwelche Kirchenstrafen oder ähnliches, werden sich im Konfliktfall zumeist als stumpfe Schwerter herausstellen. Erst recht gibt das staatli-

che Recht keine Handhabe gegen die Personen, die für den zivilen Rechtsträger handeln, wenn man nicht in der Satzung des zivilen Rechtsträgers entsprechend Vorsorge getroffen hat. Denn im staatlichen Rechtsbereich bestimmt sich die Verfassung des zivilen Rechtsträgers, wie dargelegt, nach seiner Satzung. Es gibt keine Möglichkeit, im staatlichen Rechtsbereich sozusagen an der Satzung vorbei dem zivilen Rechtsträger Weisungen zu erteilen. Wenn eine Ordensgemeinschaft die Verfügungsgewalt über ihren zivilen Rechtsträger verloren hat und es ihr auch nicht gelingt, diese Verfügungsgewalt zurückzugewinnen, hört die betreffende juristische Person auf, ziviler Rechtsträger der Ordensgemeinschaft zu sein. Das Vermögen des zivilen Rechtsträgers ist dann kein Kirchenvermögen mehr, sondern es ist der Ordensgemeinschaft verloren gegangen – so ähnlich wie auch auf anderen Wegen Vermögen verloren gehen kann. Die Handlungen, durch die es zu dem Verlust der Verfügungsgewalt kommen konnte, stellen Schlechterstellungsgeschäfte im Sinne von c. 1295 CIC dar. Solche Schlechterstellungsgeschäfte sind genehmigungsbedürftig. Sinnvollerweise wird aber kein Oberer seine Genehmigung dazu geben, dass in dieser Weise das Ordensvermögen verloren geht. Wer ohne Genehmigung durch sein Handeln den Verlust der Verfügungsgewalt herbeiführt, handelt also rechtswidrig. Dadurch wird er im kirchlichen Rechtsbereich gemäß c. 128 CIC schadenersatzpflichtig. Möglicherweise macht er sich auch strafbar gemäß c. 1377 CIC. Derartige Sanktionen können aber den eingetretenen Vermögensverlust nicht mehr rückgängig machen.

Der mögliche Extremfall eines Verlustes der Verfügungsgewalt über das Ordensvermögen macht deutlich, wie wichtig es ist, die Verfügungsgewalt über den zivilen Rechtsträger in ausreichender Weise rechtlich abzusichern.

.....

- 1 § 25 BGB: Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.
- 2 Vgl. Art. 13 Reichskonkordat: „Die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Diözesanverbände, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, die Orden und religiösen Genossenschaften sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der katholischen Kirche ... bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.“
- 3 Zumindest in der Vergangenheit hat es einzelne Beispiele dafür gegeben; vgl. Karl Siepen, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, Paderborn 1963, 273, Anm. 28.
- 4 Vgl. im Hinblick auf die Diözesen und Pfarreien in den USA: Mark E. Chopko, Principal Civil Law Structures: A Review, in: *The Jurist* 69 (2009) 237–260; Philipp J. Brown, Square Pegs in Round Holes: Toward a Better Model of Parish Civil Law Structures, in: ebd., 261–310; John J. M. Foster, Canonical Issues Relating to the Civil Restructuring of Dioceses and Parishes, in: ebd. 311–339. Im Hinblick auf die Ordensgemeinschaften in den USA vgl.: Peter E. Campbell, The New Code of Canon Law and Religious: Some Civil Law Considerations, in: *The Jurist* 44 (1984) 81–109, bsd. 83–86.
- 5 Vgl. dazu: Pree / Primetshofer, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung, Wien ²2010, 5–8, 153–170.
- 6 Etwas ausführlicher ist in dieser Hinsicht das Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen (c. 1020 CCEO).
- 7 In diesem Sinne: Hubert Socha, Rechtlicher Kommentar zum Gesetz der Gesellschaft des Katholischen Apostolats, Rom 2000, 717, Rn. 1797; kritisch: Siepen, Vermögensrecht (Anm. 3), 267.
- 8 Vgl. dazu Heimerl / Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, Regensburg 1993, 503, Rn. 5/701.
- 9 Honorius Hanstein, Ordensrecht, Paderborn 1958, 315; Siepen, Vermögensrecht (Anm. 3), 283 f.
- 10 Helmuth Pree, Der Umgang mit Ordensvermögen und sozialen Werken aus kirchenrechtlicher Sicht, in: *OK*, 47. Jahrgang 2006, Heft 4, 448.
- 11 Vgl. ebd., 440–452.
- 12 BVerfG 83, 341 („Bahá’i-Urteil“). Vgl. Stöber / Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, Köln ¹⁰2012, 23–25; Martin Schockenhoff, Vereinsautonomie und Autonomie kirchlicher Vereine: *NJW* 1992, 1013–1018; Werner Flume, Vereinsautonomie und kirchliche oder religiöse Vereinigungsfreiheit und das Vereinsrecht: *JZ* 1992, 238–240.
- 13 Vgl. Siepen, Vermögensrecht (Anm. 3), 284: „Darum werden Mitglieder des Vereins möglichst nur Angehörige des klösterlichen Verbandes sein.“
- 14 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Köln ¹¹2007, 361, Rn. 1939.
- 15 Vgl. ebd. 431 ff.
- 16 Vgl. Stöber / Otto, Handbuch (Anm. 12), 25, Rn. 44 mit Anm. 2; 116, Rn. 228; 213, Rn. 454 mit Anm. 4; 495, Rn. 1120. Reichert, Vereins- und Verbandsrecht (Anm. 14), 1065 f., Rn. 5886d.
- 17 Vgl. Stöber / Otto, Handbuch (Anm. 12), 27, Rn. 51; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht (Anm. 14), 91, Rn. 426.